

Teilnahmebedingungen zum Ausbildungslehrgang des Jagdclubs Artemis

1. Mit der Anmeldung erkennt der Teilnehmer diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen an und erklärt seine verbindliche Teilnahme an dem Jungjägerlehrgang 2011/2012.
2. Das Mindestalter zum Prüfungstermin beträgt 16 Jahre. Minderjährige müssen bei der Anmeldung zum Jungjägerlehrgang eine amtlich beglaubigte Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter vorlegen. Alle Teilnehmer müssen körperlich und geistig in der Lage sein, eine Jagdwaffe sicher zu führen. Weiterhin ist ein einwandfreier Leumund Teilnahmevoraussetzung.
3. Der Lehrgangsbeitrag ist nach Anmeldung unverzüglich auf das Konto des Jagdclubs Artemis zu überweisen oder spätestens zu Beginn des Lehrganges in bar zu entrichten. Der Preis beinhaltet die Unterrichtsgebühr, die Versicherung als Jungjägeranwärter, die Waffenleihe. Nicht enthalten sind Prüfungsgebühren, Unterrichtsmaterialien, Reisekosten, Unterbringungs- und Verpflegungskosten sowie Ausgaben für Sonderveranstaltungen (beispielsweise Besuch von Ausstellungen, Schießkino etc. pp.).
4. Wird die Durchführung des Kurses infolge höherer Gewalt, behördlichen Maßnahmen, oder sonstiger, von dem Jagdclub Artemis nicht zu vertretenden Umstände unmöglich, kann der Teilnehmer hieraus weder Schadensersatzansprüche, noch ein Rücktrittsrecht herleiten. Evtl. bisher bezahlte Gebühren werden in solch einem Fall zinslos zurückerstattet.
5. Melden sich für den betreffenden Kurs mehr Teilnehmer an, als im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Durchführung des Kurses teilnehmen können, darf der Jagdclub Artemis die Anmeldung ablehnen, bzw. einen Ausweichtermin anbieten. Die Ablehnung erfolgt schriftlich und unverzüglich. Ist dem Teilnehmer eine Kursteilnahme aus ihm wichtigen Gründen nicht möglich und teilt er dieses erst innerhalb 15 Tagen vor Kursbeginn dem Jagdclub Artemis durch einen eingeschriebenen Brief mit, verfällt die Hälfte der eingezahlten Lehrgangskosten. Erfolgt die Abmeldung innerhalb 5 Tagen vor Kursbeginn, verfällt der gesamte Lehrgangsbeitrag. Der angemeldete Teilnehmer kann allerdings eine Ersatzperson benennen.
6. Der Jagdclub Artemis haftet ausschließlich für vorsätzlich und grob fahrlässig von Vertretern, Lehrbeauftragten oder Bevollmächtigten verursachte Schäden. Der Jagdclub Artemis übernimmt keine Haftung für Schäden, die von anderen Kursteilnehmern verursacht werden, ganz gleich, ob diese bei der theoretischen, praktischen, oder auch Schießausbildung entstanden sind. Dies gilt ebenfalls für Schäden bei Wegeunfällen und an teilnehmereigenen Kraftfahrzeugen. Der Teilnehmer stellt den Jagdclub Artemis von Schadenersatzansprüchen anderer Kursteilnehmer oder Dritter für vom Teilnehmer verursachte Schäden frei. Die Haftung für vom Teilnehmer zum Kurs mitgebrachte Gegenstände und/oder Ausrüstung wie beispielsweise Bekleidung, Waffen, Ferngläser, Computer, Werkzeuge, Arbeitsmaterialien und dergleichen ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch einen Vertreter, Lehrbeauftragten oder Bevollmächtigten des Jagdclubs grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
7. Den Lehrgangsteilnehmern empfohlen wird für die Zeit vom Beginn des Lehrganges bis zum Abschluss der Prüfungen, eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung mit ausreichendem Versicherungsschutz abzuschließen.
8. Der Teilnehmer verpflichtet sich zu einer rücksichtsvollen, aktiven Zusammenarbeit, sowohl mit den Lehrbeauftragten, als auch mit den anderen Kursteilnehmern. Die ständige Anwesenheit während des Jungjägerlehrgangs ist Pflicht. Die Ausbildungsvorgaben sind zu erfüllen. Sollte ein Lehrgangsteilnehmer während eines Jungjägerlehrgangs ausfallen (Krankheit), so muss er die ihm fehlenden Pflichtstunden nachholen. Dies kann u. U. nach Vereinbarung im Einzelunterricht erfolgen und ist kostenpflichtig.
9. Die Benutzung des Schießstandes und die Teilnahme am Schießbetrieb erfolgt für die Teilnehmer des jeweiligen Kurses prinzipiell auf eigene Gefahr. Das Betreten des Schießstandes ist – ohne Ausnahme – ausschließlich in Anwesenheit einer verantwortlichen Aufsichtsperson gestattet. Nur der jeweilige Schütze darf den Schießstand zur Schußabgabe benutzen. Allen anderen Teilnehmern des Schießtrainings halten sich währenddessen im Vorraum der Schießanlage auf oder aber an den vom Lehrbeauftragten näher bezeichnenden Plätzen. Auf dem Schießstand ist das Tragen eines Gehörschutzes vorgeschrieben. Spätere gesundheitliche Folgen und entstandene Hörschäden können weder dem Betreiber der Schießanlage, noch dem Jagdclub Artemis angelastet werden.
10. Das Schießen erfolgt ausschließlich mit auf dem Schießstand zugelassenen Waffen und der dafür zugelassenen Munition. Das Schießtraining im Rahmen der Schießausbildung erfolgt ausschließlich mit den über den Jagdclub Artemis bzw. den vom Schießstand zur Verfügung gestellten Waffen. Die Benutzung

von vom Lehrgangsteilnehmer mitgebrachten Waffen bedarf der Einwilligung des verantwortlichen Lehrbeauftragten. Durch Lehrgangsteilnehmer selbst organisierte Schießveranstaltungen, die zum Übungszweck für die bevorstehende Jägerprüfung abgehalten werden, sind nicht Bestandteil der Ausbildung und erfolgen somit ausschließlich auf eigene Gefahr des teilnehmenden Schützen.

11. Das Schießen erfolgt nur auf ausdrücklicher Erlaubnis des Lehrbeauftragten und nur auf das jeweils vorgegebene Ziel. Dabei ist den Anordnungen der Lehrbeauftragten des Jagdclubs Artemis und der Schießstandaufsicht unbedingt Folge zu leisten. Soweit Anordnungen durch den/die Lehrgangsteilnehmer nicht befolgt werden, gegen Sicherheitsvorschriften verstoßen, bzw. den allgemeinen Benutzungsregeln des Schießstandes zuwider gehandelt wird, kann der Teilnehmer aus dem gesamten Kurs ausgeschlossen werden. Eine Kostenerstattung erfolgt in diesem Fall nicht.

12. Durch die Teilnahme am Lehrgang zum Erlangen des Jagdscheins ist das Bestehen der Jägerprüfung nicht gewährleistet. Dieses Ziel ist nur zu erreichen, wenn sich der Lehrgangsteilnehmer flankierend zu dem Lehrgang intensiv vorbereitet und sich die im Lehrgang vermittelten Themen resp. den Prüfungsstoff mit dem nötigen Fleiß aneignet. Dabei ist es unumgänglich, das Selbststudium nicht nur auf die im Lehrgang verwendeten Materialien zu beschränken, sondern eine vielfältig angebotene Literatur (Lehrbücher/ Jagdzeitschriften) und Computermedien zu nutzen.

13. Bild- und Tonaufzeichnungen sind während des Unterrichtes nicht gestattet. Im Falle einer Zuwiderhandlung kann der Jagdclub Artemis den Teilnehmer vom weiteren Unterricht ausschließen. Eine Rückvergütung der bereits gezahlten Gebühren erfolgt in keinem Fall.

14. Die Daten des Anmelders werden zur Bearbeitung und Verwaltung durch den Jagdclub Artemis gespeichert.

15. Belehrung über Widerrufsrecht nach dem Fernabsatzgesetz:

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß § 312c Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1, 2 und 4 BGB-InfoV sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 3 BGB-InfoV. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Jagdclub Artemis e. V.
Vorstand: Friedhelm Steinhoff
Eichendorffstr. 27a
65307 Bad Schwalbach
Fax: (0 61 24) 727 94-88
E-Mail: mail@jc-artemis.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

16. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Lehrgangsteilnehmer und der Jagdclub Artemis sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

Ein wichtiger Hinweis (erläuternde Ergänzung zu Ziffer 2 dieser Lehrgangsbedingungen):

Für die Jägerprüfung benötigt die Behörde vom Teilnehmer ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister. Teilnehmer eines Kurses, die eine Strafe von 60 Tagessätzen erhalten haben, werden durch die Prüfungsbehörde 5 Jahre von der Zulassung zur Jägerprüfung gesperrt. Nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe von einem Jahr beträgt diese Sperre 10 Jahre. Die Teilnahme an der Jägerausbildung in dieser Ausbildungseinrichtung beeinflusst in keinem Fall diese Sperrfristen.